

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Annullierungskosten-Versicherung

Art. 1 Beginn und Dauer der Versicherung

In Abänderung von Art. 7, 8, 9 und 10 der Gemeinsamen Bedingungen (Teil 1) beginnt die Versicherung mit dem Datum des Poststempels auf dem Einzahlungsschein, bei Banküberweisung mit dem Datum der Bankgutschrift, mit der Zahlungsbestätigung des Kreditkarteninstitutes an die CSS oder bei Vermittlung durch Reiseveranstalter mit Buchung der Reise. Sie endet bei Antritt der Reise oder Miete, ausgenommen bei einer Leistungspflicht gemäss Art. 2 linia 3. Bitte beachten: Diese Versicherung tritt bei unterjährigen Verträgen nur in Kraft, sofern die Prämienzahlung spätestens 14 Tage vor Abreise erfolgte. Bei Jahresverträgen muss der Abschluss der Versicherung spätestens 14 Tage vor Abreise erfolgt sein. Falls die Versicherung bei einem Reiseveranstalter abgeschlossen worden ist, so gilt eine kürzere Frist, sofern der Abschluss der Reise und der Versicherung gleichzeitig erfolgte.

Art. 2 Versicherte Kosten

Versichert sind bis zum vertraglich geschuldeten Arrangementpreis, höchstens aber bis zur gewählten Versicherungssumme:– die dem Reiseunternehmen/Hotel/Ferienwohnungsvermieter, Veranstalter von Kursen, Seminarien usw. geschuldeten Annullierungskosten, wenn die Reise nicht angetreten werden kann;

- die Reismehrkosten und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benützten Aufenthaltes inkl. Umbuchungskosten (ohne Transportkosten), wenn die Reise erst verspätet angetreten werden kann;
- die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benützten Aufenthaltes, falls die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Ein Anspruch besteht, wenn:

- die versicherte Person gemäss Art. 3 der Gemeinsamen Bedingungen oder die mitreisende Person bzw. die nicht mitreisenden verwandten Personen wie Kinder, Ehegatte, Geschwister, Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern und Enkel sowie allfällige Verlobte oder Lebenspartner (diese Aufzählung ist abschliessend) nach Beginn der Versicherung schwer erkranken, schwer verletzt werden, sterben oder bei diesen Personen eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt;
- das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt;
- das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge eines Diebstahls, eines Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird;
- am Urlaubsziel Streiks, Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien Leben oder Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- unvorhergesehenen Stellenantritts oder Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber der versicherten Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise.

Art. 4 Ausschlüsse

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht, wenn:

- a) das Ereignis oder das Leiden verursacht wird durch:
 - vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der versicherten Person;
 - die aktive Beteiligung an einem Streik oder an Unruhen;
 - den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Arzneimitteln.
- b) ein Ereignis oder ein Leiden zum Zeitpunkt der Bestellung der Versicherung bereits eingetreten oder aber für die versicherte Person erkennbar war;
- c) das Reiseunternehmen die Reise nicht durchführt.